Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-326/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.08.2016 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung Bestätigung STARK V - Maßnahmen sowie STARK III - Maßnahmen	
Bauamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: KVG LSA, GemHVO, VOB/A

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Förderprogramms STARK V in Höhe von 1.139.773,00 €, gemäß der in der beiliegenden Anlage aufgeführten Reihenfolge der Maßnahmen.

Begründung:

Die beiliegende Übersicht über die Verteilung der Mittel legt, sofern sie so beschlossen wird, die Rangfolge der einzelnen durchzuführenden Vorhaben fest. Kann ein Vorhaben nicht durchgeführt werden (z.B. durch Nichtbewilligung), rückt das nachfolgend platzierte Vorhaben vor. Sollten sich bei den einzelnen Maßnahmen die voraussichtlichen Kosten verringern, so dass die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, wird das nächste in der Rangfolge aufgeführte Vorhaben durchgeführt, vorausgesetzt die Mittel sind dafür ausreichend. Für die Maßnahmen der Rangfolge 8 und 9 (Kita Roßla und Rottleberode) ist auch vorgesehen, im Rahmen des Förderprogrammes STARK III Mittel zu beantragen. Nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ist jedoch eher davon auszugehen, dass diese Vorhaben in dem Förderprogramm STARK III auf Grund der geringen Maßnahmekosten nicht berücksichtigt werden können.
Die gemäß der geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V der Gemeinde Südharz zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zum 31.12.2018 für die zuwendungsfähigen Maßnahmen zu verwenden.
Als Gegenstand der Förderung sind dort im Wesentlichen 2 Schwerpunkte benannt.

- Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser, Lärmbekämpfung, Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur)
- Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (z.B. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur)

Gemeinde Südharz

Während z.B. in Einrichtungen der **frühkindlichen Infrastruktur (Kindergärten) alle investiven Vorhaben förderfähig** sind (Einhaltung Zweckbindungszeitraum), wird im Bereich Städtebau (z.B. Feuerwehrgerätehäuser) davon ausgegangen, dass die Finanzmittel grundsätzlich in einer Gebietsabgrenzung nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 eingesetzt werden. Für die Vorhaben der Sanierung der Feuerwehrgebäude in Hayn und Breitungen und der Erweiterung der Grundschule in Roßla trifft dies nicht zu. Vom Einsatz der Mittel in dem erwähnten Gebiet kann abgewichen werden, wenn der städtebauliche Bezug des Vorhabens begründet werden kann. Den städtebaulichen Bezug kann die Gemeinde allerdings nur über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung nachweisen. Dies ist dann aber nur über das vorgesehene integrierte Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) möglich. Das IGEK wurde in der Gemeinde Südharz jedoch noch nicht erarbeitet. In diesem Zusammenhang hatte der Gemeinderat mit Beschluss vom 28.01.2015 die Antragstellung zur Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung eines derartigen Konzeptes beschlossen. Auf telefonische Anfrage bei FM-Geber steht hier wohl auch die Bewilligung einer Zuwendung für die Erstellung eines IGEK unmittelbar bevor.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

……

……

……

Bemerkungen der Finanzverwaltung	……

……

……

……

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates